

Auskünfte: Kurt Gräßl, T +43 5574 4951 52214, 4. Stock, Zimmer Nr 423

Zahl: BHBR-II-1301-203/2020-404

Bregenz, am 07.01.2025

KUNDMACHUNG

In den Räumlichkeiten des Gewerbeparks in Hörbranz, Allgäustraße 2 (Gst-Nrn 907 und 930/2, KG Hörbranz), betreibt die EQ-Systems GmbH das Heizungs-, Gas- und Sanitärtechnikgewerbe. Mustafa Akan betreibt dort unter Berücksichtigung von Handelstätigkeiten eine KFZ-Werkstätte – ebenso die MOTOBike Handels GmbH. Bei dieser Gesamtanlage handelt es sich um das ehemalige Autohaus Honda-Giesinger.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz sind schon seit geraumer Zeit Ansuchen nach dem Baugesetz und der Gewerbeordnung 1994 für die rechtliche Sanierung der Bestandssituation sowie für verschiedene Erweiterungen des Gewerbeparkes, unter anderem für die Errichtung eines ca 1.500 m² großen Lager- und Parkplatzes auf der angrenzenden Liegenschaft Gst-Nr 930/1, KG Hörbranz, anhängig.

Für das schon vormals bestehende betriebliche Entwässerungssystem des Autohauses Honda-Giesinger wurde mit BH-Bescheid vom 30.08.1999, ZI II-3101-1999/0054, eine wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung der vorgereinigten Verkehrsflächenwässer in den Ruggbach erteilt. Durch das nun zur Disposition stehende Projekt werden sich die über die bewilligte Gewässerschutzanlage ablaufenden Niederschlagswässer maßgeblich erhöhen, weshalb die Anlage adaptiert und unter anderem mit einer Drossel für 14 l/sec und einer Umgehungsleitung ergänzt werden soll.

Für diese Änderungen hat im Namen und Auftrag eingangs erwähnter Anlagenbetreiber der bevollmächtigte Projektant, Dipl.-Wirtschaftsing (FH) Andreas Landa, MSc, Dornbirn, mit Eingabe vom 27.09.2024 nach Maßgabe vorgelegter Unterlagen um Erteilung einer ergänzenden wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Über das Gesuch wird hiemit eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 06. Februar 2025,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**08:30 Uhr, im erdgeschossigen Saal „Bodensee“ in der Bezirkshauptmannschaft
Bregenz in Bregenz, Bahnhofstraße 41, anberaumt.**

Hinweis:

Die Verhandlung wird zeitgleich mit einer Besprechung bezüglich noch abzuklärender Fragen im baurechtlichen und gewerbebehördlichen Verfahren stattfinden – hiezu sind im erforderlichen Umfang gesonderte Einladungen ergangen.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Marktgemeindeamt Hörbranz während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Kurt Gräßl

<p>Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!</p>
